

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen in der Großregion



Einführung

Die Niederlassungsfreiheit ist ein grundlegendes Prinzip der Europäischen Union. Sie wirkt sich für die Mitgliedstaaten positiv aus, da sie zum Wachstum und zur Verbesserung der Arbeitslosenzahlen beiträgt und durch die Einbeziehung einer Arbeitskraft, die verfügbar ist, um in Sektoren zu arbeiten, in denen Stellen unbesetzt bleiben, Diversifizierung der Kompetenzen ermöglicht.

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen ist ein Kernelement der Mobilität in Europa. Sie verbessert die Aussichten auf einen Arbeitsplatz im Ausland und eröffnet Karrieremöglichkeiten. Sie ermöglicht es dem Bewerber, der den Wunsch hat, in einem anderen europäischen Land zu arbeiten oder sich dort niederzulassen, einen Beruf in Übereinstimmung mit seiner Ausbildung auszuüben und zufriedenstellende Arbeitsbedingungen zu beanspruchen.

Die Anerkennungsverfahren der Qualifikationen wurden in der Europäischen Union insbesondere für die reglementierten Berufe vereinfacht. Die Formalitäten für die Erlangung der Anerkennung eines Berufszeugnisses und einer Genehmigung zur Ausübung des Berufs sind jedoch unumgänglich.

Diese Broschüre beinhaltet Informationen über die in den vier Ländern der Großregion (Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg) reglementierten Berufe und stützt sich dabei auf bestimmte Tätigkeitsbereiche: Gesundheitsfachberufe, Handwerk, Buchhaltung, Gaststättengewerbe. Sie erfasst die Kontaktstellen, nützliche Anschriften und Formalitäten, die von einem Bürger der Europäischen Union zu befolgen sind, der den Wunsch hat, seinen Beruf im Ausland auszuüben.

Inhalt

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen in Europa	3
Die Anerkennung der Berufsqualifikationen in Luxemburg.....	7
Die Anerkennung der Berufsqualifikationen in Belgien	15
Die Anerkennung der Berufsqualifikationen in Frankreich.....	23
Die Anerkennung der Berufsqualifikationen in Deutschland	30

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen in Europa



Die europäische Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen verfolgt das Ziel, das gegenseitige Anerkennungssystem der **Berufsqualifikationen zu koordinieren**. Diese Richtlinie gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (EU + Norwegen, Island, Liechtenstein) sowie die Schweiz. Um den beeindruckenden Änderungen der Erziehungs- und Bildungssysteme der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wurde die Richtlinie 2005/36/EG mit der Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 umfassend geändert.

Die reglementierten Berufe

Die europäische Richtlinie gilt für die reglementierten Berufe : Die Ausübung dieser Berufe ist in jedem Land dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen untergeordnet. Um den Beruf auszuüben, ist es erforderlich, im Besitz eines spezifischen Abschlusses zu sein, um den Beruf auszuüben, Prüfungen wie beispielsweise Staatsexamen zu absolvieren und/oder sich bei einer Berufsorganisation anzumelden.

Es handelt sich um Berufe, die einer besonderen Kompetenz bedürfen, da sie bei ihrer Ausübung die Einhaltung von Sicherheits- und/oder Hygienenormen erfordern.

Die Richtlinie ermöglicht die Mobilität der Fachleute, die den Wunsch haben, ihren Beruf als Selbstständige oder Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auszuüben. Sie stellt im Übrigen Grundsätze über die Anerkennung der Berufszeugnisse auf, da jedes europäische Land eine besondere Qualifikation für die Ausübung einer reglementierten Berufstätigkeit fordert. Nach der Anerkennung Ihrer Berufszeugnisse wird Ihnen der Zugang auf den Beruf unter denselben Bedingungen wie die Bürger des Landes und die Personen, die hier ihren Abschluss gemacht haben, ermöglicht.

Trotz der Rechtsvorschriften kann die Mobilität von Fachleuten mit komplizierten Formalitäten verbunden sein. So gibt es reglementierte Berufe, die den europäischen Ländern gemein sind, und andere, die sich von einem Land zum anderen unterscheiden.

▲ *Der Beruf kann in Ihrem Herkunftsland reglementiert sein, aber ist es nicht in dem Land, in dem Sie sich niederlassen wollen, oder umgekehrt.*

Die europäischen Grundsätze auf dem Gebiet der Anerkennung der Qualifikationen

Die Europäische Kommission ist auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufszeugnisse ein Vektor der Information. Die erste Etappe besteht folglich darin, auf der Website der Europäischen Kommission zu prüfen, ob der Beruf, den Sie im Ausland ausüben möchten, im Gastland reglementiert ist.

https://ec.europa.eu/growth/single-market/services/free-movement-professionals/qualifications-recognition_fr

> Die zentrale Kontaktstelle in jedem Land

Gemäß den Grundsätzen der europäischen Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Informationen über die zu erledigenden Formalitäten den Anbietern und Empfängern mittels zentraler Kontaktstellen bequem zugänglich sind.

Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen verständlich sein, im Voraus öffentlich gemacht werden und geeignet sein, den betreffenden Parteien zuzusichern, dass ihr Antrag objektiv und unparteilich bearbeitet wird.

Um die Regeln in Erfahrung zu bringen, die für Ihre Lage zur Anwendung kommen, wenden Sie **sich bitte an die für den Zugang zu Ihrem Beruf im Gastland zuständige innerstaatliche Behörde**. Sie werden in der Broschüre für jedes Land benannt.

> Die unterschiedlichen Arten der beruflichen Anerkennung

Es gibt unterschiedliche Arten der beruflichen Anerkennung in Europa :

- Ein System der automatischen (oder sektorenabhängigen) Anerkennung für eine beschränkte Anzahl reglementierter Berufe, die den medizinischen und paramedizinischen Bereich betreffen. Es stützt sich auf die Harmonisierung der Mindestanforderungen für die Ausbildung. 7 Berufe sind betroffen: **Krankenschwestern, Hebammen, Ärzte (Allgemeinmediziner und Fachärzte), Zahnärzte, Apotheker, Architekten und Tierärzte.**

▲ *Der Begriff der automatischen Anerkennung hindert sie nicht daran, die Formalitäten bei Behörden des Gastlandes zu erledigen. Wurde Ihr Abschluss in einem Land erworben, in dem der Beruf reglementiert wird, wird er automatisch anerkannt.*

- ein System der sogenannten allgemeinen Anerkennung: In diesem Fall wird ein Vergleich Ihrer Ausbildung mit der im Gastland geforderten Ausbildung vorgenommen. Ferner wird die Berufserfahrung berücksichtigt.

Ist Ihr Beruf in Ihrem Land nicht reglementiert, sind Sie ggf. nicht im Besitz eines Abschlusses, von Ausbildungsnachweisen oder eines Nachweis über Ihren Beitritt zu einem Berufsverband. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, anhand anderer Mittel zu belegen, dass Sie diesen Beruf **in den vergangenen zehn Jahren zumindest zwei Jahre ausgeübt haben**.

> Die Ausgleichmaßnahmen:

Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

In Ermangelung der Harmonisierung der Minderanforderungen für die Ausbildung für den Zugang zu reglementierten Berufen¹ kann der Mitgliedstaat eine Ausgleichmaßnahme vorschreiben. Diese Maßnahme muss angemessen sein und insbesondere die Berufserfahrung des Antragstellers berücksichtigen.

Der Gastmitgliedstaat ist in den nachstehenden Fällen berechtigt, vom Antragsteller die **Absolvierung eines maximal dreijährigen Anpassungslehrgangs** oder einer **Befähigungsprüfung** zu verlangen :

- sofern die von ihm belegte Ausbildungsdauer zumindest ein Jahr niedriger ist als die im Gastmitgliedstaat geforderte Dauer ;
- sofern die von ihm absolvierte Ausbildung substanziell andere Fächer umfasst als die Fächer, die im Rahmen der im Gastmitgliedstaat im Rahmen der Ausbildung absolviert werden;
- sofern der reglementierte Beruf im Gastmitgliedstaat eine oder mehrere reglementierte Berufstätigkeiten umfasst, die es im entsprechenden Beruf im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht gibt, und diese Differenz durch eine spezifische Ausbildung gekennzeichnet ist, die im Gastmitgliedstaat gefordert wird.

▲ *Der Gastmitgliedstaat muss dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Befähigungsprüfung lassen. In der Praxis kann Ihnen eine dieser beiden Lösungen vorgeschrieben werden.*

> Der Europäische Berufsausweis :

Der Europäische Berufsausweis (CPE) ist ein elektronisches Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sein Ziel ist es, für die europäischen Bürger die Ausübung eines reglementierten Berufs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erleichtern.

Es handelt sich hierbei nicht um eine materialisierte Karte, sondern um eine elektronische Bescheinigung, die belegt, dass die Berufsqualifikationen des Bürgers geprüft und von den zuständigen Behörden des Gastlands anerkannt wurden. Dieser Ausweis ist im Fall der langfristigen Niederlassung unbegrenzt gültig.

Der Europäische Berufsausweis kann gegenwärtig für fünf Berufe benutzt werden : Immobilienmakler, Gebirgsführer, Krankenpfleger, Physiotherapeut, Apotheker.

Informationen und Formalitäten auf der Website der Europäischen Kommission :

https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_fr.htm

¹sogenanntes allgemeines Anerkennungssystem

Die nicht reglementierten Berufe

Zahlreiche Berufe sind in Europa nicht reglementiert.

Ist der Beruf in dem Land, in dem Sie ihren Beruf ausüben möchten, nicht reglementiert, obliegt die Bewertung des Niveaus Ihres Abschlusses dem Arbeitgeber und ist sie Gegenstand der Verhandlung rund um den Arbeitsvertrag.

Ein Arbeitnehmer kann jedoch einschätzen, dass sein Abschluss oder seine Berufsqualifikation nicht voll anerkannt wird. In diesem Fall kann er sich an die europäischen nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung wenden, die es gibt: ENIC-NARIC-Zentren.

Informationen auf der Enic-Naric-Plattform :

<https://www.enic-naric.net>

Anerkennung der Berufsqualifikationen in Luxemburg



Sie sind ein Bürger der Europäischen Union und möchten in Luxemburg arbeiten. Sie haben die Absicht, einen reglementierten Beruf als Selbstständiger, im Handel oder im Handwerk, einen Beruf im Gesundheitswesen oder eine sozialpädagogische Tätigkeit auszuüben. Das luxemburgische Recht hat in Anwendung der Europäischen Richtlinie² allgemeine Regeln über die akademische Anerkennung aufgestellt. Die nicht reglementierten Berufe sind ihrerseits ohne Anerkennung des Abschlusses zugänglich. Für zahlreiche Berufe sind Sie jedoch verpflichtet, eine Qualifikation vorzuweisen.

Reglementierte Berufe in Luxemburg

Es gibt 79 reglementierte Berufe in Luxemburg, die sich in den Sektoren des Gesundheitswesens, im Rechtsbereich und in der Buchhaltung, im Handel, in der Ausbildung, im sozialen Bereich, im technischen Bereich, im Transportwesen ansiedeln und zu denen bestimmte handwerkliche Berufe und Berufe im Hotel- und Gaststättengewerbe hinzukommen.

Die Liste der reglementierten Berufe in Luxemburg ist auf der Website des Amtsblatts Luxemburgs zugänglich : legilux.public.lu
<http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2009/06/19/n2/jo>

Für alle diese Berufe ist eine berufliche Anerkennung erforderlich.

Die Anerkennung ausländischer Berufszeugnisse

Für die Anerkennung zahlreicher Berufsqualifikationen müssen Sie sich an den **Service de la Reconnaissance des Diplômes au Luxembourg (Anerkennungsstelle der Berufszeugnisse in Luxemburg)** beim **Ministère de l'Éducation Nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse (Ministerium für Bildung, Kinder und Jugendliche)** wenden :

Service de la Reconnaissance des diplômes
Ministère de l'Éducation Nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse
18-20, Montée de la Pétrusse - L-2327 Luxembourg
Tel. : + 352 247 85910 - reconnaissance@men.lu

Für Berufsqualifikationen, die dem Hochschulwesen in Luxemburg untergeordnet sind, ist die zuständige Stelle der **Ministère de la Recherche et de l'Enseignement Supérieur (Ministerium für Forschung und Hochschulbildung)** :

Ministère de la Recherche et de l'Enseignement Supérieur.
20, Montée de la Pétrusse - L-2327 Luxembourg
Tel. (+352) 247 86 619 - <http://www.mesr.public.lu>

Ausgleichmaßnahmen

Die zuständige luxemburgische Behörde kann vom Antragsteller unter den nachstehenden Bedingungen fordern, dass er binnen maximal drei Monaten einen Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert oder sich erfolgreich einer Befähigungsprüfung unterzieht :

- sofern die Dauer der Ausbildung, auf die der Antragsteller verweist, zumindest ein Jahr geringer als die im Großherzogtum Luxemburg geforderte Ausbildungsdauer;
- sofern die Ausbildung, die er absolvierte, substantiell andere Fächer umfasst als die Fächer, die für den Abschluss im Großherzogtum Luxemburg gefordert werden.

Kosten :

Für jedweden Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit wird eine Gebühr von 75 Euro für einen Abschluss² oder anderes erhoben, zu der im Fall einer etwaigen Ausgleichmaßnahme 300 Euro hinzugerechnet werden müssen (Anpassungslehrgang/Befähigungsprüfung).

Die Website der luxemburgischen Anlaufstelle Guichet.lu (Rubrik Bürger) gibt Auskunft über die vorzulegenden Schriftstücke und die Anerkennungsantragsformulare, die heruntergeladen werden können.

<https://guichet.public.lu/fr/citoyens/travail-emploi.html>

Zulassung ausländischer Berufszeugnisse

Für den Zugang auf bestimmte medizinische Berufe (Arzt, Tierarzt) wurde seinerzeit die Zulassung des ausländischen Abschlusses beantragt.

Die Zulassung des Abschlusses³ wird nunmehr einzig für den Zugang zum reglementierten Anwaltsberuf gefordert.

Informationen :

Ministère de l'Enseignement supérieur et de la Recherche

20, Montée de la Pétrusse - L-2327 Luxembourg

Tel. (+352) 247 86 619

<http://www.mesr.public.lu>

² Seit dem Wirksamwerden des Gesetzes vom 28. Oktober 2016 über die Anerkennung der Berufsqualifikationen werden ausländische Titel und Grade der Zahnmedizin, der Veterinärmedizin und der Pharmazie sowie die ausländischen Titel und Grade in Philosophie, Sprache und Literatur, der Gesellschaftswissenschaften, der Physikwissenschaften und Mathematik sowie der Naturwissenschaften zum Zwecke des Zugangs zum reglementierten Beruf des Literatur- oder Wissenschaftslehrer im Sekundarbereich vom Zulassungsverfahren befreit.

Sie haben den Wunsch, im luxemburgischen Gesundheitswesen zu arbeiten (paramedizinische Berufe)



Es gibt 23 reglementierte Berufe im **paramedizinischen Bereich** in Luxemburg: sozialmedizinischer Assistent, Sozialarbeiter, Diätassistent, diplomierter Krankenpfleger, Laborant, Sprachtherapeut, Heilpädagoge, Fußpfleger, Bewegungstherapeut, Pfleger, Senior-Assistent, medizin-technischer Röntgen-Assistent, medizin-technischer Labor-Assistent, medizintechnischer Chirurgie-Assistent, Ergotherapeut, Krankenpfleger, Anästhesie- und Rehabilitations-Krankenpfleger, diplomierter Krankenpfleger, psychiatrischer Krankenpfleger, Masseur, Masseur und Physiotherapeut, Hebamme.

Anerkennung des Abschlusses

Die Bewerber aus Ländern der EU sind verpflichtet, ihren Abschluss bei der Anerkennungsstelle der Berufszeugnisse (Service de la Reconnaissance des Diplômes) anerkennen zu lassen :

Service de la reconnaissance des diplômes

Ministère de l'Éducation Nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse

18-20, Montée de la Pétrusse - L-2327 Luxembourg

Tel. : + 352 247 85910

reconnaissance@men.lu

Informationen und Formulare können von der Website der luxemburgischen Anlaufstelle heruntergeladen werden : <https://guichet.public.lu/fr/citoyens/travail-emploi.html>

Damit diese innerhalb der Europäischen Union (EU) erworbenen Berufsqualifikationen anerkannt werden, muss der Antragsteller Folgendes belegen :

- entweder eine **Ausbildungsbezeichnung**, die es ihm ermöglicht, den betreffenden Beruf in einem anderen Mitgliedstaat der EU auszuüben,
- oder – sofern der Beruf in seinem Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist :
 - eine **Berufserfahrung von einem Jahr in Vollzeit** im Verlauf der vergangenen zehn Jahre in diesem Mitgliedstaat,
 - eine **Kompetenzbescheinigung** oder ein Ausbildungsnachweis.

Der **Inhalt und die Dauer der Ausbildung** werden verglichen. Sie müssen mehr oder weniger mit den in Luxemburg vorgeschriebenen beruflichen Zugangsbedingungen übereinstimmen. Andernfalls kann ein **Anpassungslehrgang** oder eine Befähigungsprüfung gefordert werden.

> Die Berufe des Krankenpflegers oder der Hebamme

Für die Berufszeugnisse des Krankenpflegers und der Hebamme, die in einem anderen Land der EU erlangt wurden, wird die Anerkennung der Gleichwertigkeit ohne eine Prüfung der Ausbildung gewährt. Die Mindestanforderungen an die Ausbildung wurden für diese Berufe EU-weit harmonisiert.

> Der Beruf des Psychotherapeuten

Antrag auf Anerkennung auf dem Postweg beim :

Ministère de l'Enseignement supérieur et de la Recherche

Commission ad hoc - Psychothérapeute

18-20 Montée de la Pétrusse - L-2327 Luxembourg

<http://www.mesr.public.lu>

Ggf. werden Ausgleichsmaßnahmen gefordert.

> Genehmigung zur Ausübung des Berufs :

Nach der Erlangung der Anerkennung der Berufszeugnisse ist es erforderlich, eine Genehmigung zur Ausübung des Berufs bei der nachstehenden Stelle zu beantragen :

Ministère de la Santé

Service des Professions de Santé

L-2935 Luxembourg

professions.sante@ms.etat.lu

> Erforderliche Sprachkenntnisse

Unterscheidet sich Ihre Muttersprache von der französischen, deutschen oder luxemburgischen Sprache, wird ein Nachweis der Sprachkenntnisse für die Ausübung Ihres Berufs erforderlich.

▲ Wichtiger Hinweis! Jeder Fachmann im Gesundheitswesen muss im Besitz der für die Ausübung seines Berufs in Luxemburg erforderlichen Sprachkenntnisse sein. Ihre Verantwortung kann disziplinarisch, zivil- und strafrechtlich gezogen werden, sofern Sie bei der Ausübung Ihrer Funktionen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse einen Fehler begehen.

Sie haben den Wunsch, als Handwerker in Luxemburg zu arbeiten



Sie sind Handwerker in einem Land der EU und haben den Wunsch, sich als selbstständiger Handwerker in Luxemburg niederzulassen. Zahlreiche Berufe sind reglementiert und bedürfen einer Niederlassungsgenehmigung, die unter anderen dem Besitz der entsprechenden **Qualifikationen** untergeordnet ist (es werden weitere Bescheinigungen wie insbesondere ein Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit gefordert).

Informationen und Formalitäten bei :

**Direction Générale PME, entrepreneuriat et marché intérieur
(Service droit d'établissement)**

BP 535 - L-2937 Luxembourg

Tel. (+352) 247 74 700

> Die Handwerksberufe

Die reglementierten Handwerkstätigkeiten unterteilen sind nach **Hauptberufen (Liste A)** und **Nebenberufen (Liste B)**. Jeder Handwerker, der bereits die Genehmigung erhielt, eine handwerkliche Tätigkeit der Liste A auszuüben, ist berechtigt, eine handwerkliche Tätigkeit Liste B auszuüben, die zur selben technischen Familie gehört, ohne eine zusätzliche Genehmigung zu beantragen.

Die handwerklichen Berufe der Liste A

Sie umfassen 33 Berufe in 6 Bereichen: Mode-Gesundheit-Hygiene (Optiker-Optometrist, Fußpfleger, Friseur usw.), Mechanik, Bau (Elektriker, Maler - Deckenbauer – Verputzer usw.), Kommunikation-Multimedia-Show (Einrichter elektronischer Ausrüstungen usw.), Kunst und Verschiedenes (Schwimmlehrer).

> Geforderte Qualifikationen und Anerkennung der Berufszeugnisse

Zur Ausübung eines Berufs der Liste A in Luxemburg muss der Bewerber im Besitz eines **Meisterbriefs** im betreffenden Sektor sein oder einen Abschluss, der zumindest den wesentlichen Teil desselben abdeckt, oder ein Bachelor (oder gleichwertig), das zumindest den **wesentlichen Teil** der betreffenden **Tätigkeit** abdeckt bzw. einen Teilabschluss, ergänzt durch eine Berufserfahrung vorlegen können.

Für Bewerber aus der EU kann die **Anerkennung der Berufsqualifikation** für die Niederlassungsgenehmigung beantragt werden. In bestimmten Fällen kann die Kopie des ausländischen Dokuments ausreichen. Handelt es sich um einen Abschluss, der nach dem Abitur erworben wurde, **werden die Formalitäten zur Anerkennung der Berufsqualifikationen und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsabschlüsse gefordert**.

Liste der vorzulegenden Schriftstücke und herunterzuladende Formulare auf der Website der luxemburgischen Anlaufstelle, Guichet.lu : <https://guichet.public.lu/fr/citoyens/travail-emploi.html>

Die Handwerksberufe der Liste B

Sie umfassen 88 Berufe und unterteilen sich in 6 Gruppen: Ernährung, „Mode, Gesundheit und Hygiene“, Mechanik, Bau, „Kommunikation, Multimedia und Show“, „diverse handwerkliche Tätigkeiten“ (Bearbeitung unterschiedlicher Materialien wie Holz, Metall, Minerale, Fasern, diverse Werkstoffe).

> Geforderte Qualifikationen und Anerkennung der Berufszeugnisse

Um die erforderlichen Qualifikationen nachzuweisen und eine Handwerkstätigkeit der Liste B auszuüben, muss der Leiter in Luxemburg über Qualifikationen verfügen, die weniger hoch als für die Berufe der Liste A sind :

- entweder eine **berufliche Eignungsprüfung** (DAP) oder gleichwertig (CATP, CAP, etc.), dessen Programm die betreffende Handwerkstätigkeit oder ihre wesentlichen Bestandteile abdeckt
- oder eine 3-jährige Berufspraxis in der betreffenden Tätigkeit (Vollzeitbeschäftigung), sofern dieselbe den Erwerb von Kenntnissen im Bereich der Betriebswirtschaft ermöglichte.

Für Bewerber aus der EU kann die **Anerkennung der Berufsqualifikation** für die Niederlassungsgenehmigung beantragt werden. Die Anerkennung des Berufszeugnisses wird jedoch nicht systematisch gefordert. Die Kopie des ausländischen Abschlusses kann im Rahmen der Niederlassungsgenehmigung ausreichen.

Informationen bei der Service de la Reconnaissance des Diplômes (Anerkennungsstelle der Berufsausschlüsse) :

Team „Contact Entreprises“ der Handwerkskammer

2, Circuit de la Foire Internationale - L-1347 Luxemburg-Kirchberg

contact@cdm.lu

Informationen und Antrag auf Niederlassungsgenehmigung bei der nachstehenden Stelle :

Direction Générale PME, entrepreneuriat et marché intérieur (Generaldirektion KMU, Unternehmertum und Binnenmarkt)

(Service Droit d'Établissement - Niederlassungsabteilung)

BP 535 - L-2937 Luxemburg

Tel. (+352) 247 74 700

Liste der vorzulegenden Schriftstücke und herunterzuladende Formulare auf der Website der luxemburgischen Anlaufstelle Guichet.lu.

<https://guichet.public.lu/fr/entreprises/creation-developpement/autorisation-etablissement/autorisation-honorabilite/autorisation-etablissement.html>

Sie haben den Wunsch, im Lebensmittelsektor in Luxemburg zu arbeiten



> Die handwerklichen Berufe im Lebensmittelsektor (Berufe der Liste A und B):

Liste ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Speiseeishersteller, Waffel- und Crêpe-Hersteller, Bäcker-Konditor, Fleischer, Partyservice.

Hierfür werden dieselben Formalitäten gefordert wie für die übrigen Handwerksberufe.

> Der Beruf des Gastwirts :

Sie haben den Wunsch, sich als Gastwirt in Luxemburg niederzulassen. Die Ausübung des Berufs ist einer Niederlassungsgenehmigung untergeordnet, die insbesondere auf dem Besitz bestimmter Qualifikationen beruht.

> Geforderte Qualifikationen und Anerkennung der Berufszeugnisse

Um in Luxemburg die erforderlichen Qualifikationen nachzuweisen und den Beruf des Gastwirts auszuüben, muss der Bewerber Folgendes vorlegen:

- entweder eine berufliche Eignungsprüfung (DAP) oder gleichwertig (CATP, CAP, etc.) oder darüber hinaus (Abitur, Bachelor usw.)
- oder eine zumindest 3-jährige Berufspraxis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU).

Der Bewerber aus der EU, der den Wunsch hat, sich als Gastwirt niederzulassen, ist verpflichtet, im Rahmen seines Antrags auf Niederlassungsgenehmigung Folgendes vorzulegen :

- eine Kopie seines Berufszeugnisses „Zugang zu den Berufen des Hotel- und Gaststättengewerbes“ des House of Training (oder gleichwertige Ausbildung) ;
- eine Kopie seiner **Titel, Abschlüsse oder Berufszeugnisse** ;
- im Fall der Berufspraxis in einem anderen Land der Europäischen Union: eine Bescheinigung (EG-Bescheinigung oder gleichwertig) der zuständigen Behörde oder Einrichtung des Herkunftslandes (im Allgemeinen eine Berufskammer).

Die Niederlassungsgenehmigung, der die Nachweise beizufügen sind, wird bei der nachstehenden Stelle beantragt :

**Generaldirektion KMU, Unternehmertum und Binnenmarkt
(Service Droit d'Établissement - Niederlassungsabteilung)**

BP 535 - L-2937 Luxemburg

Tel. (+352) 247 74 700

Die Liste der einzureichenden Schriftstücke finden Sie unter [Guichet.lu](https://guichet.lu) :

<https://guichet.public.lu/fr/entreprises/creation-developpement/autorisation-etablissement/commerce/horeca.html>

Sie haben den Wunsch, im Buchhaltungssektor in Luxemburg zu arbeiten



Sie möchten sich als selbstständiger Buchhalter in Luxemburg niederlassen. Die Ausübung dieses Berufs wird der Niederlassungsgenehmigung untergeordnet, die auf dem Besitz bestimmter Qualifikationen basiert.

Geforderte Qualifikationen und Anerkennung der Berufszeugnisse

Um die in Luxemburg erforderlichen Qualifikationen nachzuweisen und den Beruf des selbstständigen Buchhalters auszuüben, müssen die Leiter Folgendes belegen :

- den Abschluss einer Fachhochschule oder Fachschule, Verwaltungs- oder Handelsfachbereich oder gleichwertig ;
- oder eine 3-jährige Berufspraxis in der Sparte nach der Erlangung des Berufszeugnisses, davon zumindest 1 Jahr bei einem Buchhalter, Wirtschaftsprüfer oder Revisor, das ordnungsgemäß nachgewiesen wird;

Der Bewerber aus der EU, der den Wunsch hat, sich im Rahmen seines Antrags auf Niederlassungsgenehmigung als Buchhalter niederzulassen, muss folgende Dokumente vorliegen :

- eine Kopie seines Berufsabschlusses,
- im Fall der Berufspraxis in einem anderen EU-Land eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Einrichtung des Herkunftslandes (im Allgemeinen eine Berufskammer).

Informationen und Niederlassungsanträge :

Direction Générale PME, entrepreneuriat et marché intérieur (Generaldirektion KMU, Unternehmertum und Binnenmarkt)

(Service Droit d'Établissement - Niederlassungsabteilung)

BP 535 - L-2937 Luxemburg

Tel. (+352) 247 74 700

Anerkennung von Berufsqualifikationen in Belgien



In Belgien sind etwa 115 Berufe in unterschiedlichen Sektoren reglementiert: medizinische und paramedizinische Berufe, Handwerk (Heizungsbauer, elektrotechnische Aktivitäten, Fliesen-/Marmor- und Natursteinleger, Friseurhandwerk, Bäcker/Konditor usw.), Rechtsberufe und Buchhaltung, Tourismus, Gaststättengewerbe.

Der Zugang zu diesen Berufen ist dem Besitz eines spezifischen Titels untergeordnet. Für Bewerber, die im Besitz eines in einem anderen Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums erworbenen Berufszeugnisses sind, sind spezifische Anerkennungsmechanismen vorgesehen. Die Berufsqualifikationen des Bewerbers können auf der Grundlage des Berufszeugnisses und/oder der Berufserfahrung nachgewiesen werden. Zusätzliche Lehrgänge oder der erfolgreiche Abschluss der Befähigungsprüfungen können für die Ausübung bestimmter Berufe erforderlich sein.

Eine zentrale Beratungsstelle

Der Service Public Fédéral Economie (Föderaler Wirtschaftsdienst) gewährleistet auf innerstaatlicher Ebene über die Abteilung Be-Assist die Koordinierung auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen.

Bei Be-Assist handelt es sich um ein Unterstützungszentrum für Bürger aus einem anderen europäischen Staat zwecks Anerkennung der Berufsqualifikationen. Dieses Zentrum befasst sich allerdings nicht mit der Bearbeitung der Anträge. Es informiert und orientiert die Personen, die den Wunsch haben, ihren Beruf in einem anderen EU-Staat auszuüben. Sie können erfragen, ob ihre Qualifikation den in Belgien geforderten Qualifikationen gerecht wird :

SPF Économie, PME, Classes moyennes et Énergie (SPF Wirtschaft, KMU, Mittelschichten und Energie)

Direction générale Politique des P.M.E. - Service Professions intellectuelles et Législation (Generaldirektion Politik der KMU – Abteilung für akademische Berufe und Gesetzgebung)

North Gate- 4e étage

Bd du Roi Albert II, 16 - 1000 Bruxelles

economie.fgov.be/fr

Be-Assist

e-mail : be_assist@economie.fgov.be

Tel. + 32 2 277 93 91 (gebührenfrei)

Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Die Anerkennung Ihrer Qualifikation fällt in den Zuständigkeitsbereich der betreffenden **Berufskammern oder Ministerien**, die Sie über die Zugangsbedingungen zu den in ihren Zuständigkeitsbereich³ fallenden Berufen informieren .

Die föderalen öffentlichen Dienste (FÖD) sind in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich die ersten Anlauf – und Kontaktstellen :

- **Medizinischer und paramedizinischer Bereich :**

SPF Santé publique (FÖD Gesundheitswesen)

www.health.belgium.be/fr/sante

- **Wirtschaftsbereich (Handel und Handwerk) :**

Service Public Fédéral Économie, PME, Classes moyennes et Énergie (FÖD Wirtschaft, KMI, Mittelklassen und Energie)

economie.fgov.be/fr

Informationsportal im Handels- und Handwerksbereich in Belgien :

<https://business.belgium.be>

- **Rechtsberufe :**

SPF Justice

<https://justice.belgium.be/fr>

Die föderalen Öffentlichen Dienste verweisen Sie in Abhängigkeit von Ihrem Beruf und vom Ort, an dem Sie Ihren Beruf ausüben möchten, an die Regionen, die auf dem Gebiet des Zugangs zu den Berufen zuständig sind. **Für französischsprachige Anträge handelt es sich um die Föderation Wallonien-Brüssel.**

Portal der Föderation Wallonien-Brüssel

www.federation-wallonie-bruxelles.be

> Der europäische Berufsausweis

Die Berufe des Physiotherapeuten, für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpflegers, Apothekers, Immobilienmaklers, Gebirgsführers sind auch mittels des europäischen Berufsausweises zugänglich.

Die entsprechenden Informationen und Formalitäten finden Sie auf der Site der Europäischen Kommission :

https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_fr.htm

³ Nur die vollqualifizierten Lehrkräfte müssen ihren Abschluss bei der zuständigen Anerkennungsbehörde anerkennen lassen.

Sie haben den Wunsch, im Gesundheitsbereich in Belgien zu arbeiten (paramedizinische Berufe)



In Belgien gibt es **14 reglementierte paramedizinische Berufe**: Krankenpfleger, Pflegeassistent, Physiotherapeut, Hebamme, pharmatechnischer Assistent, Ernährungsberater, Ergotherapeut, Logopäde, Audiologe und Akustiker, Orthoptist, Orthopädiemechaniker, Bandagist und Orthopädietechniker, Labortechniker, Röntgenbildtechniker, Patiententransporter.

Mehr über die Gesundheitsberufe in Belgien können Sie bei der nachstehenden Stelle erfragen :
Service Public Fédéral Santé Publique, Sécurité de la chaîne alimentaire et Environnement (Föderativer Öffentlicher Dienst für Gesundheitswesen, Nahrungsmittelsicherheit und Umwelt)

Eurostation II

Place Victor Horta, 40 bte 10 - 1060 Bruxelles

Tel. +32 (0) 25249797 - info@sante.belgique.be

<https://www.health.belgium.be>

Anerkennung des Berufszeugnisses

Ein Bewerber, der im Besitz eines europäischen Berufszeugnisses ist und den Wunsch hat, im paramedizinischen Bereich zu arbeiten, ist verpflichtet, einen Zulassungsantrag einzureichen, um in Belgien arbeiten zu können. Zu diesem Zweck wenden Sie sich bitte an eine der Zulassungsstellen für Gesundheitsdienstleistungen. Für die französischsprachigen Anträge handelt es sich um die Föderation Wallonien-Brüssel :

Ministère de la Fédération Wallonie-Bruxelles (Ministerium der Föderation Wallonien-Brüssel)

Administration générale de l'enseignement (Hauptverwaltung für Bildung)

Cellule professions des soins de santé non universitaires (pour les diplômes infra-bac), ou universitaires (post bac) (Abteilung für nicht akademische (für Abschlüsse vor dem Abitur) oder akademische (Abschlüsse nach dem Abitur) Gesundheitsberufe

Rue Adolphe Lavallée, 1 - B-1080 Bruxelles

Kontaktstelle: 02/6908920

agreementsante@cfwb.be

Diese Einrichtung ist für die Anerkennung ausländischer Berufszeugnisse und für die Erteilung von Zulassungen zuständig. Auf dem Portal des Bildungswesens www.enseignement.be (Rubrik „Internationale Mobilität“) finden Sie die erforderlichen Informationen für jeden Beruf, die zu ergänzenden Formulare und die Liste der Belege, die für die Anerkennung Ihrer Berufszeugnisse zu übermitteln sind.

Beizufügende Belege (Liste ohne Anspruch auf Vollständigkeit) :

- Beizufügende Belege,
- beglaubigte Abschrift des Berufszeugnisses,
- amtliches Ausbildungsprogramm (Original oder beglaubigte Abschrift), das im Detail Auskunft über den theoretischen Unterricht und die absolvierten Praktika gibt und auf die Stundenverteilung für jedes Fach und die Praktika und die Praktikumsorte verweist.

> Der Beruf des Krankenpflegers

Die Antragsunterlagen für die Anerkennung der Berufszeugnisse und die Zulassungen sind an das Ministerium der Föderation Wallonien-Brüssel zu senden. Auf der Grundlage der Erfahrung oder der Zusatzausbildung haben Sie die Möglichkeit, bei den Gemeinschaften die Zulassung für einen Fachbereich zu beantragen, was einer „besonderen Berufsbezeichnung“ oder einer „besonderen Berufsqualifikation“ entspricht.

> Der Beruf des Psychologen

Der Beruf des Psychologen ist in Belgien nicht reglementiert. Die Ausübung des Berufs wird nicht mit der Gesetzgebung geschützt. Allerdings schützt sie die Berufsbezeichnung. In Belgien erfordert der Berufszugang einen erfolgreichen Abschluss eines Masters im Fach der klinischen Psychologie, dem ein einjähriges Berufspraktikum und die Eintragung bei der Commission des Psychologues (Verband der Psychologen) folgt.

Sie haben den Wunsch, im handwerklichen Bereich in Belgien (Wallonien) zu arbeiten



Eine bestimmte Anzahl von Aktivitäten werden im handwerklichen Sektor reglementiert (Heizungsbauer, elektrotechnische Aktivitäten, Fliesen-/Marmor- und Natursteinleger, Friseurhandwerk, Bäcker/Konditor usw.). Sie können einzig nach der Erlangung einer Zulassung ausgeübt werden, die unter den mit einer königlichen Verordnung festgelegten Bedingungen insbesondere auf einer Qualifikation und/oder einer ausreichenden praktischen Erfahrung basieren.

In vielen Fällen sind ferner Grundkenntnisse in der Verwaltung nachzuweisen, um eine selbstständige Tätigkeit auf der Grundlage einer Ausbildung oder der Berufserfahrung auszuüben.

Der SPF Economie, P.M.E. Classes Moyennes et Energie (FÖD Wirtschaft, KMU, Mittelklassen und Energie) ist für die Erteilung der Zulassungen zuständig :

SPF Économie P.M.E. Classes moyennes et Énergie

City Atrium C

Rue du Progrès, 50 - B-1210 Bruxelles

info.eco@economie.fgov.be

Zur Einholung von Informationen über die erforderlichen Qualifikationen, die Bedingungen für die Ausübung einer Handelstätigkeit ist es erforderlich, sich an Guichets d'Entreprises Agréés (Anlaufstellen für zugelassene Unternehmen) zu wenden. Die Anlaufstelle ist als die zentrale Kontaktstelle zu betrachten, die es ermöglicht, alle behördlichen Formalitäten in Verbindung mit der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit zu erledigen. Sie veranlasst die Prüfung der unternehmerischen Fähigkeiten des Bewerbers.

Wenn Sie den gesetzlichen Bedingungen für die Ausübung Tätigkeit, die Sie aufnehmen möchten, gerecht werden, veranlasst die Anlaufstelle für Unternehmen die Registrierung Ihres Unternehmens bei der Banque-Carrefour des Entreprises und seine Eintragung als Handels- oder Handwerksunternehmen. In diesem Fall erhalten Sie eine Eintragsnummer.

Liste der Guichets d'Entreprises Agréés auf der Site des FÖD Wirtschaft :

<https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/creer-une-entreprise/demarches-pour-creer-une-demarches-aupres-dun-guichet/les-guichets-dentreprises>

Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Die Datenbank des FÖD www.diplodb.be beinhaltet pro Land die Liste der anerkannten Abschlüsse für den Zugang zu bestimmten Handwerksberufen in Belgien. Die Berufs- und Universitätsabschlüsse werden erwähnt.

Insbesondere werden die für die nachstehenden Tätigkeiten anerkannten Berufszeugnisse benannt: Deckenbau, Zementierung und Verlegung von Estrich, Fliesenverlegung, Dach, Fenster- und Türenbau, Heizungsmontage, Elektrotechnik, Friseurhandwerk, Gaststättengewerbe und Organisation von Banketts, Bäckerei-Konditorei

> [Die Berufe im elektrotechnischen Bereich](#)

Die Datenbank www.diplodb.be verweist auf 5 anerkannte französische Abschlüsse, um sich als Handwerke im elektrotechnischen Bereich niederzulassen. Es handelt sich um Berufsausbildungszeugnisse und die Berufsbezeichnung.

> [Die Berufe des Friseurs](#)

Die nachstehenden französischen Abschlüsse werden im Fall der Niederlassung in dieser Tätigkeit als berufliche Kompetenzen betrachtet :

- Facharbeiter Friseur, Option Kolorist, Dauerwelle.
- Facharbeiter Friseur, Option Stylist-Visagist : Ferner wird den Inhabern dieser Berufszeugnisse eine Befreiung von den Grundkenntnissen im Verwaltungsbereich gewährt. Bitte wenden Sie sich an die Anlaufstelle für Unternehmen am Ort, an dem Sie diese Tätigkeit ausüben möchten. Diese Stelle wird Ihre Qualifikationen prüfen und bewerten, ob sie für die Zulassung ausreichend sind.

Sie haben den Wunsch, im Nahrungsmittelsektor in Belgien zu arbeiten



> Der Beruf des Bäckers-Konditors

Jedwede Person, die eine Tätigkeit als Bäcker-Konditor ausüben möchte, muss neben Grundkenntnissen im Verwaltungsbereich die sektorielle berufliche Kompetenz nachweisen.

Die sektorielle berufliche Kompetenz kann auf zwei unterschiedlichen Arten nachgewiesen werden: einen Titel oder eine Berufspraxis von mindestens 5 Jahren im Verlauf der letzten 10 Jahre

Für Bewerber, die Bürger der Europäischen Union sind, wird empfohlen, die Datenbank www.diplodb.be einzusehen, um sich über den oder die ausländischen Abschlüsse zu informieren, die als gleichwertig mit dem belgischen Abschluss betrachtet werden. Die französische Eignungsprüfung für den Beruf des Bäckerhandwerks (Ecole Banette) wird als gleichwertig anerkannt.

> Der Beruf des Gastwirts

Sämtliche Personen, die einer Tätigkeit als Gastwirt nachgehen, sind verpflichtet, neben Grundkenntnissen der Verwaltung die sektorielle Berufskompetenz nachzuweisen.

Die sektorielle berufliche Kompetenz kann mittels bestimmter Abschlüsse (königliche Verordnung vom 13.06.1984) oder einer Berufspraxis von mindestens 5 Jahren im Verlauf der vergangenen 10 Jahre nachgewiesen werden. Sämtliche Personen, die weder einen Titel noch eine ausreichende Berufspraxis nachweisen können, können eine Prüfung vor einer zentralen Prüfungskommission ablegen.

Fünf französische Titel werden anerkannt:

Gastwirt oder Partyservice – Organisator von Banketts, Facharbeiterzeugnis, Berufsabschluss als Koch, Beruf des Gastwirts, Titel des Restaurantfachmanns.

Information und Zulassung :

FÖD Wirtschaft

info.eco@economie.fgov.be

Sie haben den Wunsch, im Bereich der Buchhaltung in Belgien zu arbeiten



Der Besitz einer Zulassung ist einzig für Personen erforderlich, die den Beruf des Steuerberaters im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben (externer Steuerberater).

Die im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse sind nach der vorherigen Anerkennung ihrer Gleichwertigkeit mit einem belgischen Abschluss im Bereich der Rechtswissenschaften oder der Wirtschaft zulässig (Niveau Master nach vier Studienjahren oder Niveau Bachelor). Das erfolgreiche Bestehen einer Befähigungsprüfung wird im Fall substantieller Unterschiede zwischen den Ausbildungen verlangt. Sie wird vom Institut Professionnel des Comptables et Fiscalistes Agréés (Fachinstitut für zugelassene Buchhalter und Steuerberater) organisiert.

Für die Erteilung der Zulassungen und die Anerkennung der Abschlüsse wenden Sie sich bitte an die nachstehende Stelle :

Institut professionnel des comptables et fiscalistes agréés

Avenue Legrand, 45

B-105 Bruxelles

Tel. +32 2 62 6 0380

Anerkennung der Berufsqualifikationen in Frankreich



In Frankreich gibt es nahezu 250 reglementierte Berufe. Der Zugang zu diesen Berufen ist einzig im Zuge des Erwerbs einer Genehmigung möglich, die von einer zuständigen Behörde erteilt wird. Zu den notwendigen Bedingungen gehören neben anderen Bedingungen wie in bestimmten Fällen die Bedingungen der Ehrbarkeit oder die Einhaltung der Ethikregeln die Berufsqualifikationen und/oder die Berufserfahrung.

Im Allgemeinen sind zwei Etappen erforderlich, um permanent einen reglementierten Beruf in Frankreich auszuüben, nämlich die Anerkennung des Abschlusses und die Genehmigung zur Ausübung des Berufs.

Eine zentrale Anlaufstelle

Das Centre International d'Études Pédagogiques (CIEP – Internationales Zentrum für pädagogische Studien) ist die zentrale Anlaufstelle in Frankreich. Die Website gibt Auskunft über die reglementierten Berufe und informiert über die für die Anerkennung der Berufszeugnisse und den Zugang zu den Berufen erforderlichen Formalitäten.

Centre International d'Études pédagogiques

10 avenue Léon Journault - 92310 Sèvres

Tel. 01 45 07 60 00

<http://www.ciep.fr/enic-naric-menu/demande-dattestation-recherche-demploi>

Das CIEP erstellt nach der Prüfung Ihres Berufsabschlusses Anerkennungsbescheinigungen. Es ist jedoch nicht für die Bewertung der Berufsqualifikationen und die Genehmigungen zur Ausübung des Berufs zuständig. Die Site des CIEP informiert über die Anschriften der in Abhängigkeit vom Beruf zuständigen Stellen.

Ganz gleich, ob Sie einer anhängigen oder einer selbstständigen Beschäftigung nachgehen möchten, sind die örtlichen Stellen des Orts, an dem Sie Ihre Tätigkeit ausüben möchten, im Allgemeinen zuständig für die Bewertung ausländischer Qualifikationen und die Genehmigungen zur Ausübung des Berufs.

Für Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen handelt es sich um die **Directions Régionales de la Jeunesse, des Sports et de la Cohésion Sociale** ((DRJSCS - Regionalleitungen für Jugend, Sport und soziale Kohäsion), für die gewerblichen Berufe um die Handelskammern und für die Berufe des Handwerks. Bei Fragen über die französischen Berufsabschlüsse können Sie diese Stellen auf das CIEP verweisen, das den Vergleich der Ausbildungen veranlasst.

Das **französische Wirtschafts- und Finanzministerium** erteilt über seine Website : www.quichet-qualifications.fr ebenfalls Auskunft über den Zugang zu reglementierten Berufen für Bewerber aus der Europäischen Union.

Sie haben den Wunsch, im Bereich des Gesundheitswesens in Frankreich zu arbeiten (paramedizinische Berufe)



Die Directions régionales de l'économie, de l'emploi, du travail et des solidarités (**DREETS**) am gewünschten Tätigkeitsort sind für die Anerkennung der Qualifikationen zuständig :

<https://dreets.gouv.fr>

Die Liste der **DREETS** pro Region ist der nationalen Website zu entnehmen.

Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Die Bürger der EU oder des EWR können die Genehmigung erhalten, ihren Beruf in Frankreich auszuüben, nachdem sie erfolgreich einen postgradualen Studiengang abgelegt haben und Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der EU oder der EWR zuerkannten Titels sind, in dem der Zugang und die Ausübung des Berufs reglementiert ist und der es ermöglicht, den Beruf rechtmäßig auszuüben.

Sind sie Inhaber eines Titels eines Staates, in dem der Zugang zum Beruf oder seine Ausübung nicht reglementiert sind, muss ihrem Antrag eine **Bescheinigung** beigefügt werden, die die **Ausübung der Tätigkeit** in diesem Staat während zumindest einem gleichlautenden Zeitraum **von zwei Jahren in Vollzeit im Verlauf der vergangenen zehn Jahre belegt**.

> Formalitäten :

Der Bewerber ist verpflichtet, seinen Antrag an die Directions régionales de l'économie, de l'emploi, du travail et des solidarités (**DREETS**) des **Orts zu senden, an dem er seiner Tätigkeit nachgehen möchte**.

Die Liste der Schriftstücke, die mit den Antragsunterlagen vorzulegen sind, ist den Sites der **DREETS** (<https://dreets.gouv.fr>) und der Website des Ministeriums www.guichet-qualifications.fr zu entnehmen.

Einzureichende Schriftstücke (Liste ohne Anspruch auf Vollständigkeit) :

- das Formular des Antrags auf Genehmigung der Ausübung des Berufs in Frankreich (auf der Internetseite der betreffenden **DREETS** verfügbar) ;
- eine Kopie **des Titels**, der die Ausübung des Berufs im Land seiner Erlangung ermöglicht ;
- eine Kopie der Bescheinigungen der Behörden, die den Titel zuerkannten, der Auskunft über das Ausbildungsniveau gibt, die Detailbeschreibung des Ausbildungsprogramms für jedes **Jahr sowie des Inhalts und der Dauer der durchgeführten Praktika** ;
- im Fall eines im Herkunftsland nicht reglementierten Berufs Belege der Berufserfahrung (zwei Jahre im Verlauf der vorangehenden zehn Jahre).

Die Ausgleichmaßnahmen

Unterscheiden sich die Berufsqualifikationen und die Berufserfahrung spürbar von den für die Ausübung des Berufs in Frankreich geltenden Anforderungen, ist die örtliche **DREETS** berechtigt, **Ausgleichmaßnahmen** zu verlangen: eine **Befähigungsprüfung** oder ein **Anpassungslehrgang**. Sie organisiert die Befähigungsprüfungen. Der Anpassungslehrgang wird in einer **öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtung** absolviert, die von der **Agence Régionale de Santé (ARS- Regionalagentur für Gesundheit)** zugelassen ist.

Im Fall der vollständigen Anerkennung des Abschlusses oder des erfolgreichen Bestehens der Befähigungsprüfung genehmigt die **DREETS** dem Antragsteller die Ausübung des Berufs. Er ist in der Folge verpflichtet, sich beim Berufsverband eintragen zu lassen, indem er einen entsprechenden Antrag an den **Conseil Départemental (Departementsrat)** der Kammer des Departements heranträgt, in dem er seinen Beruf ausüben möchte.

Im Fall der **Ablehnung des Antrags** ist die betreffende Person binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Entscheidung berechtigt, einen **Widerspruchsverfahren** und im Anschluss ein **Verwaltungsstreitverfahren** vor dem territorial zuständigen Verwaltungsgericht anzustrengen.

Kosten : variabel in Abhängigkeit von den **DREETS**.

> Der Beruf des Krankenpflegers

In Frankreich ist der Beruf des Krankenpflegers den Inhabern eines staatlichen Krankenpflegerabschlusses vorbehalten.

Die Ausbildung wird in zahlreichen europäischen Ländern harmonisiert. Alle Inhaber eines Abschlusses als für die allgemeine Pflege verantwortlicher Krankenpfleger, der von einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR erteilt wurde und in die Verordnung vom 10. Juni 2004 aufgenommen wurde, haben Anspruch auf eine **automatische Anerkennung** ihres Abschlusses. Die Bewerber sind nicht verpflichtet, eine Genehmigung zur Ausübung des Berufs zu beantragen. Sie müssen sich hingegen beim **Conseil Départemental des Verbands der Krankenpfleger** des Orts einschreiben, an dem sie ihren Beruf ausüben möchten.

Fällt der Bürger nicht in den Anwendungsbereich des Systems der automatischen Anerkennung seines Berufszeugnisses, ist er verpflichtet, bei der **DREETS** am gewünschten Ausübungsort eine Genehmigung zur Ausübung des Berufs zu beantragen.

Der Beruf des Krankenpflegers hat Anspruch auf das System des europäischen Berufsausweises.

https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_fr.htm.

> Der Beruf des Krankenpflegehelfers

In Frankreich ist der Beruf des Krankenpflegehelfers Personen zugänglich, die einen staatlichen Abschluss als Krankenpflegehelfer (DEAS), die Befähigungsbescheinigung für die Funktionen des Krankenpflegehelfers oder eine Berufsausbildung als Krankenpflegehelfer vorweisen können. Die Bewerber aus der EU müssen ein als gleichwertig betrachtetes Berufszeugnis vorlegen können. Der Bewerber ist verpflichtet, sich mit der **DREETS** am gewünschten Niederlassungsort in Verbindung zu setzen.

> Der Beruf des Masseurs – Physiotherapeuts

In Frankreich bleibt der Beruf des Masseurs – Physiotherapeuts den Inhabern des staatlichen Abschlusses als Masseur – Physiotherapeut vorbehalten. Die Fachleute können ihren Beruf als Selbstständige oder als abhängig Beschäftigte ausüben.

Der Bewerber der EU muss sich mit der **DREETS** des gewünschten Niederlassungsorts in Verbindung setzen.

Im Fall der Anerkennung seines Abschlusses und der Genehmigung zur Ausübung seines Büros ist er verpflichtet, sich mit dem Conseil Départemental des Verbands der Physiotherapeuten in Verbindung zu setzen, um sich eintragen zu lassen.

Der Beruf des Physiotherapeuten hat Anspruch auf das System des europäischen Berufsausweises (https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_fr.htm).

Sie haben den Wunsch, als Handwerker in Frankreich zu arbeiten



Eine bestimmte Anzahl von handwerksberufen sind reglementierte Berufe: Berufe im Bauwesen (Berufe des Rohbaus, des Ausbaus und der Fertigstellung: Maurer, Fliesenverleger, Heizungsbauer, Dachdecker, Zimmermann, Gipser –Plattenbauer, Maler, Glaser, Karosseriebauer, Elektriker, Mechaniker). Die Liste ist der Site des CIEP zu entnehmen. Diese Tätigkeiten können die Sicherheit und die Gesundheit des Verbrauchers beeinträchtigen, wenn sie nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden.

Die Ausübung dieser Berufe ist einer Genehmigung und der Erlangung spezifischer Abschlüsse untergeordnet. Wenn Sie den Wunsch haben, sich als selbstständiger Handwerker niederzulassen, müssen Sie ausdrücklich im Besitz einer **Qualifikation im betreffenden Bereich** sein.

Haben Sie den Wunsch, in einem Unternehmen als **abhängiger Arbeitnehmer** zu arbeiten, wird Ihr Arbeitgeber Ihre Qualifikationen bewerten. Sie können Bescheinigung beim CIEP (ENIC-NARIC-Zentrum Frankreich) erfragen, um Ihrem Arbeitgeber Ihre Qualifikationen zu belegen.

Die Anerkennung der Qualifikationen

In Frankreich müssen die Personen, die einer reglementierten handwerklichen Tätigkeit nachgehen, Inhaber eines **Beruflichen Befähigungszeugnisses oder eines Facharbeiterbriefs**.

- Die Bewerber aus der EU müssen im Besitz eines **Abschlusses oder einer zugelassenen Berufsbezeichnung eines vergleichbaren oder höheren Niveaus** für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem Staat der EU oder des EWR sein, sofern der Zugang oder die Ausübung dieser Tätigkeit auf seinem Hoheitsgebiet reglementiert ist.
- In Ermangelung von Abschlüssen oder zugelassenen Berufsbezeichnungen sind die Bewerber verpflichtet, eine Berufserfahrung von **drei Jahren** nachzuweisen, die in der Eigenschaft als **Selbstständiger oder abhängiger Beschäftigter** bei der Ausübung eines dieser Berufes erworben wurde.

> Formalitäten :

Die Formalitäten für die Anerkennung der Qualifikation und die Eintragung werden bei der Handwerkskammer am Ort, an dem Sie die Tätigkeit ausüben möchten, erledigt.

Liste der Handwerkskammern auf dem Portal der Handwerkskammer : <https://www.artisanat.fr/>

Die Handwerkskammer kann die Übermittlung zusätzlicher Informationen über die Ausbildung oder die Berufserfahrung beim Centre International d'Etudes Pédagogiques (CIEP - Internationales Zentrum für pädagogische Studien) erfragen. In diesem Fall ist der Antragsteller verpflichtet, zusätzliche Gebühren zu begleichen. Werden spürbare Unterschiede nachgewiesen, kann die befassete Handwerkskammer den Bewerber auffordern, eine Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren. Dem Antragsteller steht es in diesem Fall frei, zwischen einem Anpassungslehrgang mit einer Dauer von maximal drei Jahren oder einer Befähigungsprüfung auszuwählen. Die Handwerkskammern zeichnen verantwortlich für die Eintragung in das Répertoire des Métiers (Berufsverzeichnis). Das Centre de Formalité des Entreprises (CFE- Zentrum für Formalitäten der Unternehmen) ermöglicht es, über einen Link alle Formalitäten für die Gründung Ihres Unternehmens zu erledigen (<https://www.artisanat.fr/>).

Sie haben den Wunsch, in einem Buchhaltungssektor zu arbeiten



> Der Beruf des Buchhalters

In Frankreich ist der Beruf des Buchhalters nicht reglementiert. Eine Qualifikation in Bezug auf den Beruf wird jedoch gefordert (Abitur + 2 Studienjahre oder Bachelor). Eine Anerkennungsbescheinigung kann beim CIEP in Paris beantragt werden und für einen Bewerber aus der EU von Nutzen sein, der den Wunsch hat, einem Arbeitgeber seine Kenntnisse nachzuweisen.

> Der Beruf des Wirtschaftsprüfers

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers gehört in Frankreich zu den reglementierten Berufen.

Zugangsbedingungen zum Beruf für Bewerber aus der EU :

- Inhaber eines Abschlusses, eines Zeugnisses oder eines Titels (mindestens Niveau Bachelor) zur Ausübung des Berufs in einem Mitgliedstaat, der den Beruf reglementiert ;
- oder Nachweis der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers binnen zwei Jahren im Verlauf der vergangenen zehn Jahre in einem Mitgliedstaat, der den Beruf nicht reglementiert ;
- erfolgreiches Bestehen einer Befähigungsprüfung, die sich auf das französische Recht, die Vorschriften, die Ethik und die berufliche Praxis bezieht, es sei denn, im Verlauf der Berufserfahrung wurden Kenntnisse erworben, die diese Prüfung naturgemäß unnütz machen.

Die Niederlassung ist erst nach der Eintragung bei der Wirtschaftsprüferkammer zulässig.

Formalitäten zu erledigen bei :

Conseil supérieur de l'ordre des experts-comptables

19, rue Cognacq Jay

75 341, Paris Cedex 07

<https://www.experts-comptables.fr>

Die Niederlassung ist erst nach der Eintragung bei der Wirtschaftsprüferkammer zulässig.

Sie haben den Wunsch, in Lebensmittelsektor in Frankreich zu arbeiten



> Die handwerklichen Berufe im Lebensmittelsektor : Wurstwaren, Fleischerei, Bäckerei

Berufe des Fleischers, Wurstmachers, Bäckers oder Eiskremherstellers sind reglementierte Berufe.

Die Bewerber aus der EU, die den Wunsch haben, selbständig zu arbeiten, sind verpflichtet, dieselben Bedingungen einzuhalten, wie für die anderen handwerklichen Berufe, und sich mit der Handwerkskammer in Verbindung zu setzen.

Haben Sie den Wunsch, in einem Unternehmen als abhängige Beschäftigte zu arbeiten, können Sie eine Bescheinigung beim ENIC-NARIC-Zentrum Frankreich beantragen.

Informationen : <http://www.ciep.fr/enic-naric-france>

> Der Beruf des Gastwirts

Der Beruf des Gastwirts ist in Frankreich nicht reglementiert. Es ist nicht erforderlich, einen entsprechenden Abschluss zu haben, um ein Restaurant zu eröffnen (CAP (Berufsbefähigungsnachweis), BEP (Berufsschulabschluss), Bac pro (berufsbildendes Abitur) usw.

Es ist jedoch erforderlich, im Besitz einer „Restaurantlizenz“ zu sein, für die eine 14-stündige Schulung zu absolvieren ist, die sich auf die Hygieneregeln im Gaststättengewerbe bezieht. Die Schulungen werden von den Handels- und Industriekammern oder von zugelassenen privaten Schulungseinrichtungen angeboten.

Informationen und Online-Formalitäten : www.service-public.fr

Anerkennung der Berufsqualifikationen in Deutschland



In Deutschland gibt es 152 reglementierte Berufe, die sich in zahlreichen Sektoren ansiedeln: medizinischer, paramedizinischer, sozialer Bereich, Handwerk, Recht, Finanzen, Engineering, Sport, Bildung usw.

Das Informationsportal über die Anerkennung der Berufsqualifikationen in Deutschland gibt Auskunft über die Liste der reglementierten Berufe :

https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/berufliche_anererkennung.php

Als Bewerber aus der Europäischen Union sind Sie verpflichtet, eine Anerkennung Ihres ausländischen Abschlusses zu erlangen, sofern Sie einen reglementierten Beruf in Deutschland ausüben möchten.

Anerkennung der Qualifikationen

Das Anerkennungsverfahren in Deutschland basiert auf zwei Pfeilern. Die Länder haben ihre eigene Gesetzgebung auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsabschlüsse für eine bestimmte Anzahl von Berufen (Lehrer, Erzieher, Sozialpädagoge, Ingenieur). Die Rechtsvorschriften können sich jedoch in Abhängigkeit vom Land unterscheiden. Für andere Berufe wiederum gilt das Bundesgesetz und damit für alle Länder dasselbe Recht.

Die Formalitäten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens werden hingegen auf jeden Fall auf Länderebene erledigt.

> [Eine zentrale Kontaktstelle](#)

Pro Land gibt es einen einheitlichen Ansprechpartner, der die Information über die behördlichen Schritte und insbesondere die Anerkennung der Abschlüsse zentralisiert. Er verweist Sie ferner auf die zuständigen Stellen.

Liste der Kontaktstellen pro Land :

https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/einheitlicher_ansprechpartner.php

Für das Saarland handelt es sich insbesondere um zwei Strukturen :

Handwerkskammer des Saarlandes
Hohenzollernstrasse 47-49 - 66117 Saarbrücken
Tel. +49 (0) 681 58 09-105

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Strasse 9 - 66119 Saarbrücken
Tel. + 49 (0) 681 95 20-600

Ferner gibt es pro Land und für jeden Tätigkeitsbereich eine zuständige Stelle, an die Sie sich wenden müssen, um das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Diese Stelle wird analysieren, in welchem Maße Ihre ausländische Berufsqualifikation dem Bezugssystem des deutschen Berufs gerecht wird und ob eine Anerkennung erfolgen kann. Die Berufserfahrung im jeweiligen Beruf wird ebenfalls berücksichtigt.

Liste der zuständigen Stellen pro Tätigkeitsbereich und pro Land auf dem Informations- und Anerkennungsportal : <https://www.anererkennung-in-deutschland.de>

Die Anerkennung kann vollständig oder im Fall spürbarer Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und dem deutschen Bezugssystem teilweise erfolgen. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, an einem Anpassungslehrgang teilzunehmen oder eine Befähigungsprüfung zu absolvieren. Unter Umständen kann die Anerkennung abgelehnt werden.

Lassen sich Ihre ausländischen Berufsabschlüsse nicht einordnen, kann sich die Stelle des Landes, mit der Sie sich in Verbindung gesetzt haben, an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) wenden, um ein Gutachten zur Vergleichbarkeit ausländischer Bildungsnachweise anfertigen zu lassen.

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Graurheindorfer Strasse 157 - 53117 Bonn

Tel. 0228 501 664 - zab@kmk.org

www.kmk.org

Die Anerkennung ist für die fünf Berufe, deren Ausbildung auf europäischer Ebene harmonisiert wurde, automatisch: Tierärzte, Apotheker, Krankenpfleger, Hebammen. Auch in diesen Fällen ist das Anerkennungsverfahren unverzichtbar, auch wenn es ohne Prüfung der Ausbildung durchgeführt wird.

Sie haben den Wunsch, im paramedizinischen Bereich in Deutschland zu arbeiten



Zahlreiche Berufe im medizinischen und paramedizinischen Bereich in Deutschland sind reglementiert.

Die Website [Anerkennung.de](https://www.erkennung.de) gibt für jedes Land Auskunft über die im Bereich des Gesundheitswesens zuständige Stelle, die dem Ort entsprechen muss, an dem Sie Ihrer Tätigkeit nachgehen möchten. Bitte wenden Sie sich im Rahmen des Anerkennungsverfahrens an diese Stelle.

Für das Saarland handelt es sich um :

Landesamt für Soziales, Abteilung C, Zentralstelle für Gesundheitsberufe

D-66115 Saarbrücken

Tel. : + 49 681 997843 04

<https://www.saarland.de/80681.htm>

Ein Antrag auf Erlaubnis zur Führung des Titels wird der betreffenden Stelle übermittelt.

Einzureichende Schriftstücke (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) :

- vollständiges Antragsformular;
- Berufszeugnis mit Beschreibung der Fächer, der Anzahl theoretischer und praktischer Ausbildungsstunden, Zusatzbescheinigungen ;
- Bescheinigung, der zufolge Sie Ihren Beruf im Herkunftsland ausüben können ;
- Nachweis der Berufserfahrung.

Die Liste der einzureichenden Schriftstücke kann der Site [Anerkennung.de](https://www.erkennung.de) entnommen werden

Für Bewerber aus der EU kann der Antrag auf dem Postweg oder elektronisch eingereicht werden.

Es wird ein Vergleich der Berufsqualifikationen durchgeführt. Im Fall spürbarer Unterschiede kann ein Anpassungslehrgang oder eine Befähigungsprüfung verlangt werden.

> [Der Beruf des Gesundheitskrankenschwefler](#)

Im Saarland wird der Antrag auf Genehmigung der Ausübung des Berufs beim Landesamt für Soziales, Abteilung C, Zentralstelle für Gesundheitsberufe eingereicht. Er wird ohne eine Prüfung des Berufszeugnisses bewilligt, sofern er in einem Staat erlangt wurde, das der europäischen Richtlinie beiträgt.

Sie können auf den Zugang zum Beruf über den Europäischen Berufsausweis erlangen.

Informationen auf der Website der Europäischen Kommission : <https://europa.eu>

> Der Beruf des Gesundheitskrankenpflegehelfer

Die zuständige Stelle im Saarland für die Anerkennung der Berufszeugnisse ist das Landesamt für Soziales, Abteilung C, Zentralstelle für Gesundheitsberufe

<https://www.saarland.de/80681.htm>

Es ist möglich, den Beruf des Krankenpflegehelfers ohne die Anerkennung Ihres Abschlusses auszuüben, ohne dass Ihnen jedoch in diesem Fall die deutsche Berufsbezeichnung Gesundheitskrankenpflegehelfer zuerkannt wird, was sich auf das Gehalt auswirken kann.

> Der Beruf des Physiotherapeuten

Die Anerkennung des Berufszeugnisses wird gewährt, wenn der Beruf im Herkunftsland reglementiert wird und der Abschluss die Ausübung in diesem Staat ermöglicht. Ist der Beruf im Herkunftsland nicht reglementiert, wird ein Berufszeugnis nebst einer dreijährigen **Berufstätigkeit in Vollzeit** auf diesem Gebiet gefordert.

Sie haben den Zugang zu diesem Beruf mit dem Europäischen Berufsausweis. Er ermöglicht den Nachweis Ihrer Qualifikationen und die Beschleunigung der Formalitäten.

Informationen auf der Website der Europäischen Kommission : <https://europa.eu>

Deutschkenntnisse sind erforderlich. Im Allgemeinen handelt es sich um das Niveau B2. In bestimmten Fällen werden ferner Kenntnisse in der Sprache des Berufs abverlangt.



Sie haben den Wunsch, im Sektor des Handwerks in Deutschland zu arbeiten



Bestimmte Berufe des Handwerks bedürfen in Deutschland einer besonderen Genehmigung, Es handelt sich um reglementierte Berufe des „Vollhandwerks“, von denen es 41 gibt. Zu ihnen gehören die Berufe des Maurers, des Zimmermanns, des Malers, des Elektrotechnikers, des Friseurs usw. Diese Berufe werden der Handwerksordnung- untergeordnet und sind einzig für Personen zugänglich, die im Besitz einer Meisterprüfung sind. Sie erfordern ein gutes fachmännisches Niveau, um unter sicheren Bedingungen ausgeübt zu werden. Diese Berufsbezeichnung wird für Selbstständige ebenso wie für Facharbeiter im abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit bestimmten Verantwortlichkeiten gefordert.

Es ist möglich, ein Handwerksunternehmen zu gründen, ohne selbst im Besitz eines Meisterbriefs zu sein. In diesem Fall ist es zwingend erforderlich, einen ausgebildeten technischen Leiter einzustellen. Jedwede Personen, die im Besitz eines Berufsabschlusses im gewünschten Bereich sind, können eine Meisterprüfung absolvieren, um den Titel Meister zu beanspruchen.

Zahlreiche Handwerksberufe sind nicht reglementiert. Für ihre Ausübung wird jedoch eine Berufsqualifikation gefordert.

Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Die örtlichen Handwerkskammern werden mit der Bewertung der Qualifikationen beauftragt. Als Bewerber aus der EU sind Sie verpflichtet, sich mit der Handwerkskammer des gewünschten Niederlassungsorts in Verbindung zu setzen.

Die Anerkennung der Berufsabschlüsse kann vollständig oder teilweise erfolgen. Die deutsche Berufsbezeichnung des Meisters kann Ihnen nicht zuerkannt werden, aber Sie erlangen eine Anerkennung, die es Ihnen ermöglicht, Ihren Beruf unter denselben Bedingungen wie eine Person, die im Besitz dieses Titels ist, auszuüben.

Die Liste der Handwerkskammern in Deutschland finden Sie auf der nachstehenden Website:
Zentralverband des deutschen Handwerks :

<https://www.zdh.de/organisationen-des-handwerks/handwerkskammern/deutschlandkarte/>

Kontakt im Saarland :
Handwerkskammer des Saarlandes
Saarbrücken
Tel. : 00 49 681 58090
info@hwk-saarland.de

Die Antragsunterlagen für die Anerkennung sind der betreffenden Handwerkskammer zuzusenden.

Dem Antrag beizufügende Schriftstücke (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) :

- Berufszeugnisse (ggf. werden beglaubigte Abschriften angefordert) ;
- Belege für die Berufserfahrung;
- Etwaige Weiterbildungsnachweise.

Vollständige Liste auf dem amtlichen Anerkennungsportal :

<https://www.erkennung-in-deutschland.de>

Es ist erforderlich, die eingereichten Unterlagen von einem beeidigten Übersetzer ins Deutsche **übersetzen** zu lassen.

Sind Sie nicht im Besitz aller Belege, **haben Sie die Möglichkeit, Ihre Kompetenzen im Rahmen eines Fachgesprächs oder einer Qualifikationsanalyse bestätigen zu lassen (nach Rücksprache mit den Handelskammern).**

Im Fall spürbarer Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der Ausbildung in Deutschland können Sie einen Anpassungslehrgang oder eine Befähigungsprüfung absolvieren, die von der Handwerkskammer organisiert wird.

Kosten

Sie können bis 600 € betragen.

Weitere Kosten (Übersetzungen, Anpassungslehrgang, Eignungsprüfung usw.) können hinzukommen.

> Der Beruf des Maurers :

Haben Sie den Wunsch, sich als Maurer niederzulassen, ist es erforderlich, sich im Maurerregister eintragen zu lassen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass Ihren Berufszeugnissen der Titel des Meisters zuerkannt wird.

Bitte wenden Sie sich an die Handwerkskammer am gewünschten Niederlassungsort.

Entspricht Ihre Berufsqualifikation und/oder die Berufserfahrung den Anforderungen an den Beruf, können Sie eine Anerkennung beanspruchen, die Ihnen die Ausübung Ihres Berufs ermöglicht.

Sie haben den Wunsch, im Lebensmittelsektor in Deutschland zu arbeiten



Die Berufe des Fleischermeisters, Konditoreimeisters und Bäckermeister sind reglementierte Berufe.

> Der Beruf des Bäckermeisters

Die Eintragung in das Handwerksregister ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich an die Handwerkskammer am gewünschten Niederlassungsort.

Entspricht Ihre Berufsqualifikation und/oder die Berufserfahrung den Anforderungen an den Beruf, können Sie eine Anerkennung beanspruchen, die Ihnen die Ausübung Ihres Berufs ermöglicht.

> Der Beruf des Restaurantmeisters

Der Beruf des Restaurantmeisters ist in Deutschland nicht reglementiert. Es ist nicht erforderlich, seine Berufszeugnisse anerkennen zu lassen, um diesen Beruf auszuüben.

Zur Eröffnung eines Restaurants benötigen Sie kein spezifisches Berufszeugnis. Verkaufen Sie jedoch alkoholische Getränke, müssen Sie im Besitz einer Gaststättenerlaubnis sein, die beim örtlichen Gewerbeamt beantragt werden kann. Zu diesem Zweck sind Sie verpflichtet, an einer Schulung über die Hygiene und die Lebensmittelsicherheit teilzunehmen, die von der örtlichen Industrie- und Handelskammer angeboten wird.

Ein Fachabschluss ist zwar nicht obligatorisch, aber er kann die Erfolgsaussichten Ihres Gewerbes steigern oder Ihnen die Möglichkeit bieten, eine Stelle im Gaststättengewerbe zu finden.

Die örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK) am gewünschten Arbeitsort ist in diesem Zusammenhang Ihr Hauptansprechpartner.

Eine einzige Struktur ist für die Bearbeitung der Anträge zuständig :

IHK FOSA

Ulmenstrasse 52 g - 90443 Nürnberg

Tel. +49 911 81 50 600 - info@ihk-fosa.de

<http://www.ihk-fosa.de>

Ein Vergleich Ihrer Berufszeugnisse/Berufserfahrung wird durchgeführt. Sind Sie nicht in der Lage, alle geforderten Nachweise beizubringen, ist es möglich, sich einer vom Bundesinstitut für Berufsbildung organisierten Qualifikationsanalyse zu unterziehen.

Informationen:

Bundesinstitut für Berufsbildung (Institut national pour la formation professionnelle)

Robert-Schuman-Platz 3 - 53175 Bonn

Tel. 00 49 228 1070 - Daniela Wiemers : 0228 / 107 – 1244

wiemers@bibb.de

Sie haben den Wunsch, im buchhalterischen Bereich in Deutschland zu arbeiten



> Der Beruf des Buchhalters :

Der Beruf des Buchhalters ist in Deutschland nicht reglementiert. Folglich liegt es im Zuständigkeitsbereich des Arbeitgebers, Sie als Buchhalter einzustellen.

Die Berufsbezeichnung des «**IHK-geprüften Buchhalters**» erhöht jedoch die Aussichten auf eine Stelle in diesem Bereich. Es gibt keine Grundausbildung zum Buchhalter in Deutschland. Die interessierten Bewerber sind verpflichtet, eine dreimonatige Fortbildung zu absolvieren, sofern sie im Besitz eines Facharbeiterbriefs im Handels- oder Verwaltungsbereich sind. Die Schulungen werden von den örtlichen Handelskammern organisiert. (IHK).

> Der Beruf des Wirtschaftsprüfers :

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist in Deutschland reglementiert.

Für den Zugang zu diesem Beruf zu Deutschland muss eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt werden :

- Besitz eines Hochschulabschlusses,
- oder Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren in einem Wirtschaftsprüferbüro.

Die Anerkennungsanträge sind zu senden an :

Wirtschaftsprüferkammer

Rauchstrasse 26 - 10787 Berlin

Tel. : (030) 726 161 0 - kontakt@wpk.de

www.wpk.de



EURES ist ein europäisches Netzwerk, das im Jahr 1993 von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen wurde, und dessen Ziel in der Förderung des freien Verkehrs und der Mobilität im Europäischen Wirtschaftsraum besteht.

<https://ec.europa.eu/eures>



Projektleitung und Redaktion
CRD EURES / FRONTALIERS Grand Est
WTC - Tour B
2, rue Augustin Fresnel
57070 Metz Technopôle
Tel. : +33 (0)3 87 20 40 91

contact@frontaliers-grandest.eu



www.frontaliers-grandest.eu



Die EURES Aktivitäten werden mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ unterstützt

ISBN : 978-2-900313-62-6
 EAN : 9782900313626
 April 2019